

Stadtverwaltung Trier - Ordnungsamt – Wasserweg 7-9

Rathaus
Ordnungsamt

Unser Zeichen 32/21

22.07.2019

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)
Ihr Antrag vom 10.07.2019 auf Informationszugang zum Betrieb

Ristorante Fornelli
Jakobstraße 34
54290 Trier

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie nunmehr folgenden

Bescheid

Ihrem Antrag nach § 2 Abs. 1 VIG auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wird entsprochen.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Ihre E-Mail wird als Antrag gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze
- sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind, gewertet.

Ihr Antrag bezieht sich auf die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der o.a. Betriebsstätte und im Beanstandungsfall auf den Zugang des jeweiligen Kontrollberichtes.

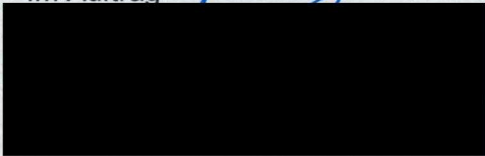
Ihr Antrag ist zulässig, Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen nicht. Daher ist die Information zu erteilen.

Nach Überprüfung der Betriebsakte des angefragten Betriebes wurden die letzten beiden Betriebskontrollen vor Antragstellung am **10.04.2018** und am **14.02.2019** durchgeführt. Abweichungen (Beanstandungen) im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 VIG wurden hierbei nicht festgestellt. Ihrem Antrag entsprechend entfällt daher die Übersendung von Kontrollberichten.

Das Verwaltungsverfahren wurde einschließlich dieses Bescheides auf dem Postweg durchgeführt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Ihnen daher die beiden Betriebskontrolldaten gleichzeitig mit diesem Bescheid mitgeteilt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,- € gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.trier.de Impressum/Rechtshinweise/Digitale Signatur aufgeführt sind.